

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

An

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

Herrn Henrik Schwedt

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

per mail an: henrik.schwedt@mllev.landsh.de

Bini Schlamann  
Referentin für Agrar- und  
Biodiversitätspolitik

bini.schlamann@bund-sh.de

● **Stellungnahme des BUND SH zum Anhörungsverfahren zur Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten**

23. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Schwedt,  
vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

**Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND SH) lehnt die geplanten Änderungen zum größten Teil ab.** Nachfolgend zur besseren Verständlichkeit, zuerst eine allgemeine Auslassung, danach folgen die Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungen.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Der BUND SH macht deutlich, dass die vermehrte Nutzung von Grün- und Ackerflächen für Windenergie und Freiflächensolar sowie der zunehmende Flächenverbrauch und die intensive Landwirtschaft dazu führen, dass den nachfolgend betroffenen Vögeln weniger Raum für die Nahrungssuche zur Verfügung steht, was kurzfristig auch mal zu erhöhten Konzentrationen von Vögeln auf begrenzten Flächen führt. Bei Grünland sollte dies aus Sicht vom BUND SH und weiteren Expert\*innen kein Problem sein, da dieses bei entsprechenden Temperaturen und ausreichend Feuchtigkeit schnell nachwächst. Die Landwirtschaft hat seit Menschengedenken in Koexistenz mit der Natur gelebt und gearbeitet. Landbesitz ist ein Privileg und eine Verpflichtung. Wer von und mit der Natur lebt, hat eine besondere Verantwortung, diese zu erhalten. Dazu fühlen sich viele Landwirt\*innen auch freiwillig verpflichtet, zudem gibt es finanzielle Unterstützung für den Naturschutz.

Die Zugvögel gehören zu Schleswig-Holstein wie die Landwirtschaft und sind eine Attraktion für den wichtigen Naturtourismus. Eine massive Jagd ist einer sensiblen Öffentlichkeit mit vielen Tourist\*innen, die auch wegen der Zugvögel kommen, nicht vermittelbar.

Die Zugvögel kommen nach vielen tausend Kilometern in Deutschland an und benötigen nach der anstrengenden Reise, Futter und Ruhe. Diese Tiere von den stark reduzierten Futterplätzen zu vertreiben, ist unmenschlich. Wissenschaftler\*innen beschreiben die Vergrämungsmaßnahmen sogar als kontraproduktiv. Das Aufscheuchen und die Flucht sind für die Vögel sehr anstrengend. Die Gänse und andere Vogelarten benötigen dadurch noch mehr Futter, um den Energieverlust, der durch die Flucht entsteht, auszugleichen. Das wiederum führt in Folge zu mehr Nahrungsbedarf.

**Der BUND SH fordert daher, mehr Duldungsgebiete einzurichten, für die Landwirt\*innen eine ausreichende Entschädigung erhalten müssten.** Ein gutes Beispiel war das vom Umweltministerium finanzierte Pilotprojekt „Erweiterter Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“ auf Föhr und Pellworm. Landwirt\*innen erhielten Ausgleichszahlungen, wenn sie Gänse auf ihren Flächen duldeten. Hier konnten die Tiere dringend benötigte Fettreserven aufbauen und gleichzeitig konnten auch vom Aussterben bedrohte Wiesenvögel gute Bruterfolge erzielen. Auf Föhr gab es eine große Beteiligung. Ob der Vertragsnaturschutz ähnliche Erfolge erzielt ist zweifelhaft. **Ein einfacheres Verfahren, wie das auf Föhr möglich war, ist zu empfehlen.** Schleswig-Holstein trägt Verantwortung für den Wiesenvogelschutz. Mittel dafür sind in den Haushalten eingestellt. Weitere Bausteine sind die Erhaltung und großflächige Wiederherstellung von auch für Wiesenbrutvögel wichtigen Extensiv-Grünland, um Landwirtschaft, Gänse- und Wiesenvogelschutz gleichermaßen zu ermöglichen.

Der BUND SH erinnert daran, dass im Koalitionsvertrag ein wissenschaftlich fundiertes, bestandsorientiertes Gänsemanagement aufgeführt ist, welches auch durch die **EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/47/EG** gefordert wird, z.B.: (Auszug aus der Richtlinie)

*Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.*

*Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.*

*Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.*

**Der BUND SH weist daraufhin, dass die geplanten Änderungen der Landesjagdverordnung zu Folgen führen könnten, die gemäß AEWA zu verhindern sind und in einigen Belangen gegen Artikel 5 der VSchRL §22 (4) verstoßen.**

Dem **AEWA** (Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds), ist Deutschland bereits 1999 beigetreten. AEWA schützt wandernde Wasservögel, die zumindest für einen Teil ihres jährlichen Lebenszyklus auf Feuchtgebiete angewiesen sind. Hierzu gehören etwa Seetaucher, Lappentaucher, Kormorane, Reiher, Störche, Enten, Gänse und Schwäne, Kraniche, Watvögel, sowie Möwen und Seeschwalben. Mit seinem Fokus auf einzelne Arten und die Gebiete, die sie im Laufe des Jahres besuchen, ergänzt AEWA damit die ältere Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung, die sich auf den Schutz der wichtigsten Rastgebiete konzentriert.

Der BUND SH erinnert an **§ 20a des Grundgesetzes**:

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Die Vergrämung von Gänsen durch Knallkanonen (Schüsse) oder auch Laser während der Brutzeit von Wiesenvögeln führt zu einer erheblichen Störung dieser sowie ggf. der Aufgabe von Brutplätzen. Die Vergrämung von Gänsen ist in Wiesenvogelbrutgebieten unzulässig und führt i.d.R. zum Eintritt des Verbotstatbestands der erheblichen Störung **nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG***

Zu beachten sind außerdem das **Bundesprogramm Biologische Vielfalt** und die eigene **Biodiversitätsstrategie** der Landesregierung, deren Umsetzung nicht voran kommt.

**Der BUND SH appelliert an die Politiker\*innen, die zuletzt veranlassten Einschränkungen der Naturschutzrechte nicht auch noch durch Änderung des Jagdrechts zu verschlimmern.**

### **Anmerkungen zu den Änderungen im Einzelnen**

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) Bei der Angabe zu „Ringeltauben“ wird die Angabe „1. November bis 31. Januar“ durch die Angabe „20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 1. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Tauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen“ ersetzt.

**Der BUND SH lehnt die Jagd auf Ringeltauben ab.** Das beinhaltet auch die geplante Verlängerung der Jagdzeit von 3 auf 8 Monate. Hinsichtlich des tatsächlichen Schadens durch Ringeltauben gibt es keine aktuellen Studien. Der Handlungsbedarf wird vom

BUND SH angezweifelt. Eine Verlängerung der Jagdzeit auf 8 Monate würde dazu führen, dass Ringeltauben auch während der Brutzeit geschossen werden, so dass viele Küken in den Nestern verhungern könnten. Dies wäre ein Verstoß gegen Tierschutz und **EG-**

### **Vogelschutzrichtlinie Artikel 7 (4) ff**

*„Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.“*

Ob der Bestand an Ringeltauben tatsächlich zu massiven Schäden führt, wird angezweifelt.

*b) Bei der Angabe zu „Graugänse“ wird die Angabe „1. August bis 31. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober und vom 16. Januar bis 31. Januar nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf“ durch die Angabe „16. Juli bis 31. Januar“ ersetzt.*

**Der BUND SH lehnt die Jagd auf Graugänse ab.** Das gilt auch für die geplante Verlängerung der Jagdzeit. Zusätzlich lehnt der BUND SH die Streichung von „nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf“ ab.

Das Hauptargument für die Jagd auf Gänse, ist der vermeintliche Ertragsverlust von Landwirt\*innen. Im Haushalt 2023 wurden 600 TEUR für den Schadensausgleich eingestellt. 2023 wurden davon 0 EUR angefordert. Es stellt sich somit die Frage, ob es die im Antrag genannten Schäden gibt.

Insbesondere weist der BUND SH daraufhin, dass besonders geschützte Vögel oft zusammen mit der Graugans anzutreffen sind und bei der Jagd auf die Graugans auch diese besonders geschützten Tiere Opfer werden könnten. Im Rahmen der **AEWA** hat Deutschlands zugestimmt, dass im Vorkommensgebiet einer bedrohten Vogelpopulation keine Jagd auf zum Verwechseln ähnliche Vogelarten erlaubt werden darf. Die Unterscheidung der grauen Gänsearten in Graugänse, Zwerggänse, Blässgänse und Saatgänse fällt vielen Vogelbeobachter\*innen schwer. Einige Gänsearten z.B. die Zwerggänse sind vom Aussterben bedroht. Sie halten sich zum Schutz zusammen mit Graugänsen auf. Bei der Bejagung der Graugans besteht die Gefahr, dass die Jägerschaft diese besonders gefährdeten Tiere verwechselt, wenn diese gemeinsam mit Graugänsen auffliegen und versehentlich schießt und damit das Aussterben bedrohter Tierarten befördert.

Das Jagen von vom Aussterben bedrohter Tierarten ist verboten!

*c) Bei der Angabe zu „Kanada- und Nilgänse“ wird die Angabe „1. August bis 31. Januar“ durch die Angabe „16. Juli bis 31. Januar“ ersetzt.*

**Der BUND SH lehnt die Jagd auf Kanada- und Nilgänse ab.** Das beinhaltet auch die geplante Verlängerung der Jagdzeit. Hinsichtlich des tatsächlichen Schadens durch Kanada- und Nilgänse gibt es keine aktuellen Zahlen. Die Klassifizierung als gebietsfremde Tierart wird von der Wissenschaft bezweifelt, da bereits im 17. Jahrhundert Nilgänse in Europa heimisch waren. Aggressive Brutplatzverteidigung ist unter vielen Tieren bekannt und ein natürliches Verhalten. Es sollte kein Argument für die Bejagung sein, zumal durch die Verringerung von geeigneten Brutflächen, die natürlichen Brutplatzabstände von den Tieren oft nicht eingehalten werden können.

Der BUND SH wiederholt an dieser Stelle: Das Hauptargument für die Jagd auf Gänse, ist der vermeintliche Ertragsverlust von Landwirt\*innen. Im Haushalt 2023 wurden 600 TEUR für den Schadensausgleich eingestellt. 2023 wurden davon 0 EUR angefordert.

**Dieser Grund für die Ausweitung der Jagd scheint nicht zu bestehen.**

Der BUND SH weist daraufhin, dass besonders geschützte Vogelarten z.B. Zwergschwan, Singschwan, Saatgans und viele andere oft zusammen mit Kanada- und Nilgänsen anzutreffen sind und bei der Jagd auf diese auch besonders geschützte Tiere Opfer der Jagd oder der Vergrämung werden könnten, was wie oben ausgeführt verboten ist.

Die Vergrämung von Gänsen durch Jagd während der Brutzeit von Wiesenvögeln führt zu einer erheblichen Störung dieser sowie ggf. der Aufgabe von Brutplätzen. Die Vergrämung durch Jagd ist daher im Bereich von Wiesenvogelbrutgebieten unzulässig und führt i.d.R. zum Eintritt des **Verbotstatbestands der erheblichen Störung nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

*d) Bei der Angabe zu „Nonnengänse“ wird die Angabe „1. Oktober bis 28. Februar mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf; die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein; die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen“ durch die Angabe „1. Oktober bis 31. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf, auf denen der Grundeigentümer sich nicht vertraglich zur Duldung von Gänsen verpflichtet hat; die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor auf Flächen, die außerhalb der Gänserastplatzkulisse liegen, durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein; innerhalb der Gänserastplatzkulisse muss der Schaden glaubhaft dokumentiert werden“ ersetzt.*

**Der BUND SH lehnt die Jagd auf Nonnengänse und die geplante Änderung ab.** Die Streichung der regionalen Beschränkung wäre eine deutliche Verschlechterung des Naturschutzes. Es ist nicht notwendig, dass Nonnengänse **überhaupt** und gemäß Änderungsantrag im ganzen Land gejagt werden, zumal sich die Tiere außerhalb der

bisher im Gesetz genannten Gebiete großflächig verteilen, so dass befürchtete ernste Schäden nicht auftreten sollten.

Den Jagdschutz der Nonnengänse aufzuheben bzw. weiter einzuschränken, ist ein fatales Signal. Erneut würden Profitinteressen über Naturschutz gestellt und die Agrarindustrie bevorzugt.

Es wird unterstellt, dass die Jagd notwendig sei, um ernste Schäden abzuwenden. Diese ernstesten Schäden sind statistisch nicht belegt, zumal auch nicht definiert ist, was ernste Schäden sind. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar ist auf Grünflächen nicht von einem ernstesten Schaden auszugehen, da Beweidung und Mahd reduziert sind. Hinsichtlich der Wintergetreide ist die Beanspruchung durch die Nonnengänse auch davon abhängig, ob die ursprünglichen Nahrungsgebiete wie Grünland und Salzgraswiesen zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Grund die Bejagung abzulehnen ist, dass sich häufig auch andere bedrohte Vögel im Schutz bzw. in der Nähe von Nonnengänsen aufhalten und auch zu Opfern der Jagd und Vergrämung werden. Nonnengänse gehören zum gemeinsamen Naturerbe Europas, sie sind grundsätzlich nach europäischem Recht streng geschützt.

*e) Bei der Angabe zu „Rabenkrähen“ wird „20. Februar“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt*

In den letzten Jahren wurden ohne Grund große Mengen von Rabenkrähen geschossen. Es gab zahlreiche Fehlabschüsse von geschützten Dohlen, Saatkrähen und Kolkraben. Die Rabenkrähe soll erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen, was nicht bewiesen ist.

**Auch aus Gründen des Schutzes seltener und leicht zu verwechselnder Arten der Roten Liste (Kolkrabe, Saatkrähe, Dohlen) ist ein völliger Jagdverzicht für Rabenkrähen erforderlich.** Zudem ist die Jagdzeit vom 1. August bis 20. Februar EU-rechtswidrig, da sie Teile der Brut- und Aufzuchtzeit umfasst, welche durch Klimaveränderungen sogar noch früher beginnen kann. Die Jagd und die Verlängerung der Jagdzeit auf den 28. Februar wird vom BUND SH abgelehnt. Der BUND fordert darüber hinaus die Streichung aller Rabenvögel aus dem Jagdrecht.

Vereinzelte große Ansammlungen, die sich häufig in der Nähe von landwirtschaftlichen Futterstellen, mit einem Überangebot an Futter für Nutzvieh befinden, könnten z.B. durch Eientnahmen und Eiattrappen reduziert werden, wie z.B. auch das Futter-Überangebot zu verringern wäre.

*2. S 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Wildkaninchen und Füchse“ werden durch die Wörter „Wildkaninchen, Füchse und Dachse“ ersetzt.*

**Der BUND SH sieht den Bedarf des Deichschutzes und die Gefahr durch Dachsbauten. Eine ganzzährige Jagd von Dachsen, Füchsen und Wildkaninchen wird trotzdem**

**abgelehnt.** Ab März, April wird der Nachwuchs geboren. Das Töten von Muttertieren, während der Stillzeit und Aufzucht ist naturschutzrechtlich verboten und wird vom BUND SH abgelehnt. Vielmehr sollten Deiche bautechnisch gegen Dachsbauten geschützt werden. Der BUND SH fordert den Absatz entsprechend zu ändern!

**Der BUND SH appelliert an die Landespolitikerinnen und -politiker diesen Antrag abzulehnen und sich stattdessen für den Erhalt der Natur einzusetzen.**

**Bitte erlauben Sie uns folgenden Zusatz:**

Die Landesregierung treibt die Industrialisierung des Landes mit dem Argument des Klima-schutzes massiv voran. Der Klimaschutz ist auch gut für die Natur, doch sind die derzeitigen Beschleunigungen und Maßnahmen zum „Klimaschutz“ mehrere Sargnägeln für den Naturschutz. Z.B. sind ihre Vorgaben für die Reduzierung des Flächenverbrauchs nur noch Schall und Rauch. Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Schutz der Natur werden ausgesetzt, so dass die Natur und ihre Bewohner stark geschädigt werden. 50% der Biotope wurden bereits zerstört. So darf es nicht weitergehen. **Auch die Natur ist im überragenden öffentlichen Interesse!** Was wollen Sie Ihren Kindern, Enkeln sagen, wenn diese z.B. nach heimischen Tierarten fragen, die ggf. auch aufgrund ihrer Fehlentscheidungen nur noch in Biologiebüchern zu finden sein werden?

Der BUND SH steht zu einem weiterführenden Austausch gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Simon

BUND Schleswig-Holstein e.V.